

**SATZUNGEN**  
**DES**  
**ALLGEMEINEN SPORTVERBANDES ÖSTERREICHS (ASVÖ)**

**Präambel:**

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich jedoch gleichermaßen auf Frauen und Männer.

**§ 1 Name und Sitz des Verbandes**

Der ALLGEMEINE SPORTVERBAND ÖSTERREICHS (ASVÖ) ist der gesamtösterreichische Dachverband seiner in den österreichischen Bundesländern bestehenden Landesverbände mit den ihnen angeschlossenen Vereinen und hat seinen Sitz in Wien.

**§ 2 Grundsätze**

Der ALLGEMEINE SPORTVERBAND ÖSTERREICHS (ASVÖ) ist ein föderalistischer, in neun autonome Landesverbände mit den ihnen angeschlossenen gemeinnützigen Vereinen organisierter, nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verband, der seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und nach dem Subsidiaritätsprinzip ausübt.

Er ist überparteilich, nimmt auf die parteipolitische und weltanschauliche Einstellung der Sportler und Funktionäre keinen Einfluss und bekennt sich zur demokratischen Republik Österreich und zur Österreichischen Nation. In allen zum ASVÖ gehörenden Organen und Organisationen ist eine parteipolitische Betätigung verboten und die gewählten Funktionäre des ASVÖ führen die Geschäfte ehrenamtlich.

Ziel des ASVÖ ist die Zusammenfassung und Vertretung aller österreichischen Sportler in einer einheitlichen überparteilichen Organisation.

**§ 3 Zweck**

Der Zweck des Verbandes besteht in der erzieherischen, fachlichen, ideellen und materiellen Pflege und Förderung des (Körper-)Sportes. Insbesondere obliegt ihm die Wahrung und die Vertretung der sportlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner gemeinnützigen Landesverbände und der ihnen angeschlossenen gemeinnützigen Vereine bei den österreichischen Bundesbehörden, österreichischen öffentlichen Unternehmungen und Einrichtungen, gesamtösterreichischen Sportorganisationen, der Europäischen Union und sonstigen juristischen Personen, die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und

ausländischen Vereinen und Verbänden gleicher Zielsetzungen, sowie die Pflege der internationalen Verständigung und Vertretung des ASVÖ bei internationalen Veranstaltungen und Organisationen.

Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Verband verfolgt nach seinen Satzungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 ff der Bundesabgabenordnung – BAO).

#### **§ 4 Mittel zu Erreichung des Verbandszwecks des ASVÖ**

Der Zweck des Verbandes soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

1. Durchführung eigener sportlicher, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen und Schulungen,
2. Herausgabe von Zeitungen und Druckschriften, auch in digitaler Form,
3. die Präsentation im Internet und in den sozialen Medien,
4. die Beratung und Unterstützung der Landesverbände, Funktionäre und Sportler in allen Belangen des Sportes insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten.
5. Sofern dies dem Verbandszweck dient, ist der Verband weiters berechtigt,
  - sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
  - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

Die für die Zwecke des ASVÖ erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

1. Durch die in den Generalversammlungen beschlossenen Beiträge und sonstigen Leistungen der Landesverbände,
2. durch die Erträge eigener Veranstaltungen im Rahmen des Verbandszweckes,
3. durch die dem ASVÖ aus den Bundesmitteln zufließenden Beträge,
4. durch Subventionen, Spenden, Sponsoring, Einnahmen aus Werbetätigkeiten und sonstige Einnahmen, soweit sie die Gemeinnützigkeit nicht verletzen,
5. durch dem ASVÖ zufließende Geldstrafen, die vom Disziplinarrat verhängt werden,
6. durch Einnahmen aus der Beteiligung an juristischen Personen und Personengesellschaften.

Der Verband kann, soweit die materiellen Mittel und der Verbandszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Verbandsmitglieder, darin eingeschlossen Verbandsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden,

sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Verbandstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

## **§ 5 Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind die als gemeinnützige Vereine konstituierten Landesverbände Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

Vereine können nur Mitglieder jenes Landesverbandes werden, in dessen Bundesland der Verein seine hauptsächliche Tätigkeit entfaltet und der ins ZVR gültig eingetragen ist. Bedingung für die Aufnahme und Mitgliedschaft des Vereins ist die Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung - BAO. Der ASVÖ kann durch Beschluss des Präsidiums Ausnahmen gestatten, und zwar derart, dass einzelne Vereine eines Bundeslandes einem benachbarten Landesverband, mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes, beitreten können. Eine solche Zustimmung hat zu entfallen, wenn der zuständige Landesverband die Aufnahme des betreffenden Vereines abgelehnt hat.

In jedem Bundesland darf nur ein Landesverband bestehen. Die Satzungen der Landesverbände müssen vereinsbehördlich genehmigt sein und dürfen mit den Satzungen des ASVÖ nicht im Widerspruch stehen.

Außerordentliche Mitglieder sind die von der Generalversammlung bzw. dem Präsidium gewählten Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenpräsidenten können von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums verdienstvolle ehemalige Präsidenten des ASVÖ gewählt werden.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Präsidium Personen gewählt werden, die sich um den ASVÖ im Besonderen und den gesamtösterreichischen Sport auf gesamtösterreichischer und überparteilicher Grundlage besondere Verdienste erworben haben.

Die Wahl wird in einer Urkunde festgehalten, die dem Gewählten ausgefolgt wird. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung Sitz mit beratender Stimme.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, in die Generalversammlung des ASVÖ vier stimmberechtigte Vertreter zu entsenden und sind verpflichtet, die ihnen vom ASVÖ zufließenden Geldmittel widmungsgemäß zu verwenden. Die Corporate Identity – Regeln zur Stärkung des Außenauftrittes des ASVÖ sind einzuhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beschlüsse und Anordnungen aller Organe des ASVÖ durchzuführen und zu befolgen, soweit sie nicht in innere Angelegenheiten der Landesverbände, deren Regelung ihnen kraft dieser Satzungen vorbehalten sind, eingreifen.

Die in den Generalversammlungen bestimmten Beiträge und sonstigen Leistungen sind fristgerecht zu erbringen.

Sie sind weiters verpflichtet, die Gleichschriften der Ausschreibungen ihrer Generalversammlungen zeitgerecht dem ASVÖ vorzulegen.

Die Mitglieder sollen ihre Generalversammlungen so abhalten, dass sie vor den ordentlichen Generalversammlungen des ASVÖ stattfinden, ebenso sollen ihre Funktionsperioden dem Zeitraum von vier Jahren entsprechen.

Für die Instandhaltung der aus Verbandsmitteln errichteten Anlagen und angeschafften Einrichtungen und Geräte ist zu sorgen. Die bleibenden Werte sind durch schriftliche Vereinbarungen so zu sichern, dass sie bei Ausscheiden eines Vereines aus dem ASVÖ-Landesverband im Eigentum des Landesverbandes verbleiben.

## **§ 7 Verbandsorgane**

Verbandsorgane des ASVÖ sind:

1. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen,
2. das Präsidium,
3. der Vorstand,
4. der Sportausschuss,
5. das Schiedsgericht,
6. der Disziplinarrat.

## **§ 8 Ordentliche Generalversammlung**

Ordentliche Generalversammlungen finden jedes vierte Jahr in der zweiten Jahreshälfte statt.

Jede ordentliche Generalversammlung muss mindestens zwei Monate vorher vom Präsidium, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen werden.

In die ordentliche Generalversammlung kann jeder Landesverband Mitglieder seiner Leitungsorgane entsenden, hievon sind vier Vertreter eines jeden Landesverbandes stimmberechtigt. Die stimmberechtigten Vertreter der Landesverbände müssen sich mit einer vom zuständigen Landesverband ausgefertigten, schriftlichen und satzungsgemäß

gezeichneten Vollmacht ausweisen. Jeder Stimmberechtigte muss sein Stimmrecht persönlich ausüben.

Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später, am selben Ort und mit derselben Tagesordnung eine Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig ist.

Die Stimmberechtigung der Vertreter ist nur dann gegeben, wenn der entsendende Landesverband bei Beginn der Generalversammlung mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand ist.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und Beschluss über die Entlastung der Organe,
3. Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Finanzreferenten, von Ehrenpräsidenten und Bestellung des Abschlussprüfers,
4. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

## **§ 9 Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung**

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlungen hat mindestens zu enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigung,
2. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung,
3. Tätigkeitsberichte,
4. Beschlussfassung über Anträge der Landesverbände und des Präsidiums,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Bericht des Abschlussprüfers,
7. Beschluss über die Entlastung der Verbandsorgane,
8. Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Finanzreferenten, von Ehrenpräsidenten und Bestellung des Abschlussprüfers
9. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
10. Allfälliges

Anträge der Landesverbände, die in der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vor dieser beim Präsidium eingereicht werden. Beschlüsse

erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, falls die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung beschließt.

## **§ 10 Außerordentliche Generalversammlung**

Wenn das Präsidium oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder der Abschlussprüfer in den Fällen des § 21 Absatz 5 des Vereinsgesetzes es verlangen, ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Einberufung hat binnen Monatsfrist zu erfolgen, die außerordentliche Generalversammlung muss vier bis sechs Wochen nach dieser Einberufung abgehalten werden. Die Tagesordnung beschränkt sich auf die Punkte 1., 2. und 10. des § 9 dieser Satzungen sowie auf die Behandlung der Anträge, die zur Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung geführt haben. Diese Anträge sind samt Begründung allen ordentlichen Mitgliedern gleichzeitig mit der Verständigung vom Termin der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Für die außerordentlichen Generalversammlungen gelten dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Generalversammlungen, ausgenommen der Punkt 5. des letzten Absatzes des § 8.

## **§ 11 Präsidium**

Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Verbandes im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz.

Das Präsidium besteht aus dem jeweiligen Präsidenten, den neun Landespräsidenten und je einem weiteren Delegierten eines jeden Landesverbandes. Eine Personalunion des Präsidenten mit einem der neun Landespräsidenten ist zulässig.

Der Präsident wird in der Generalversammlung gewählt. Zusätzlich werden in der Generalversammlung aus dem Kreise der neun Landespräsidenten vier Vizepräsidenten gewählt, wobei einer der Vizepräsidenten zusätzlich zum Finanzreferenten gewählt wird.

Im Präsidium sind nur der Präsident und die jeweiligen Landespräsidenten stimmberechtigt. Die weiteren neun Delegierten haben nur beratende Funktion. Ein Präsident, der gleichzeitig Landespräsident ist, hat nur eine Stimme als Landespräsident.

Den Landesverbänden steht das Recht zu, von ihnen namhaft gemachte Präsidiumsmitglieder abzuberaufen und zu ersetzen.

Scheidet der Präsident, gleichgültig aus welchen Gründen, aus dem Präsidium aus, so hat das Präsidium unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen. Im Fall des Ausscheidens eines Vizepräsidenten oder des Finanzreferenten ist das Präsidium berechtigt, eine geeignete Ersatzperson mit einer maximalen Funktionsdauer bis zur nächstfolgenden Generalversammlung durch Ernennung zu kooptieren.

Außer den Mitgliedern des Präsidiums haben die Ehrenpräsidenten, der Vorsitzende des Sportausschusses und der Generalsekretär Sitz mit beratender Stimme.

Der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten, vertritt den ASVÖ nach außen. Der Präsident bzw. im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten ist in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten oder einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einer ordentlichen Generalversammlung vorbehalten sind und hat die Beschlüsse der Generalversammlungen durchzuführen. Insbesondere hat es zu entscheiden über:

1. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes und der Landesverbände,
2. sportpolitische Angelegenheiten,
3. Vorgabe der Verbandsziele,
4. Beschlussfassung und Kontrolle bundesweiter Vorgaben,
5. Aufteilung der dem ASVÖ zufließenden Bundessportförderungsmittel
6. Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Jahresabschlusses des ASVÖ und allfälliger Gesellschaften,
7. Bericht des Jahresabschlussprüfers,
8. Bestellung von Ersatzfunktionen für ausscheidende Vizepräsidenten bzw. Finanzreferenten,
9. Beschlussfassung der Geschäftsordnung, der Sportordnung, der Jugendordnung, der Finanzordnung und der Ehrenzeichenordnung des ASVÖ,
10. Bestellung von Unterausschüssen,
11. es obliegt ihm die Bestätigung der Geschäftsordnungen, die sich Unterausschüsse zu geben haben,
12. Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses des Generalsekretärs des ASVÖ,
13. Einleitung von Disziplinarverfahren und Konstituierung der Disziplinausschüsse.

Das Präsidium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Das Präsidium wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom dienstältesten Vizepräsidenten, mindestens dreimal im Jahr, einberufen.

Das Präsidium ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens drei Landesverbände schriftlich, unter Angabe von Gründen, beantragen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.

Jeder stimmberechtigte Landespräsident kann sich für einzelne Präsidiumssitzungen vertreten lassen. Eine Übertragung des Stimmrechtes eines Landespräsidenten an den zusätzlichen Delegierten seines Bundeslandes ist zulässig. Vertretungen bzw. Stimmrechtsübertragungen sind durch satzungsgemäß gefertigte Vollmachten des jeweiligen Landesverbandes nachzuweisen.

Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,
- den Vizepräsidenten und damit auch dem Finanzreferenten
- und dem Generalsekretär mit beratender Stimme.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des ASVÖ. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Organen des ASVÖ zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet in allen dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Einberufung eines Präsidiums zu spät käme, in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens und in finanziellen Angelegenheiten bis zu einem Betrag bis zu € 15.000,-- pro Einzelfall.

Erforderlich ist eine einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder entweder in einer Vorstandssitzung, in der die Beschlüsse durch schriftliches Protokoll festgehalten werden, oder durch schriftlichen Umlaufbeschluss. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten ein Dirimierungsrecht zu.

Sämtliche Vorstandsbeschlüsse sind unverzüglich allen Mitgliedern des Präsidiums und dem Abschlussprüfer schriftlich mitzuteilen.

In Angelegenheiten, die vom Präsidium behandelt und beschlossen wurden, ist der Vorstand an die bestehenden Beschlüsse des Präsidiums gebunden, außer für den Fall der Unmöglichkeit der Erfüllung des Beschlusses.

Die Einberufung des Vorstandes und die Einholung von Umlaufbeschlüssen obliegt ausschließlich dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung dem jeweils dienstältesten Vizepräsidenten.

Die Funktionsdauer des Vorstandes endet mit Ablauf der Funktionsperiode des Präsidiums. Der Vorstand ist mindestens viermal jährlich einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung kann aber auch von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung beantragt werden.



Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Die Erstellung des Jahresprogramms der ASVÖ aufgrund der Vorgaben des Präsidiums,
- die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses des ASVÖ und eventueller Gesellschaften,
- die Bestellung und Kündigung oder Entlassung von Stammpersonal des ASVÖ, mit Ausnahme des Generalsekretärs,
- die Erstellung der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und der Ehrenzeichenordnung des ASVÖ.

### **§ 13 Sportausschuss**

Der Sportausschuss besteht aus je einem Vertreter der ASVÖ-Landesverbände, diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Sportausschuss ist für alle sportfachlichen Belange im ASVÖ zuständig, insbesondere für die Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Bundesfachwarte, die Regelung des Lehrgangswesens im Zusammenwirken mit den Fachverbänden für alle im ASVÖ erfassten Sportarten, nationaler und internationaler sportfachlicher Tätigkeiten des ASVÖ und die Erstellung eines Sportbudget-Vorschlages im Einvernehmen mit den Bundesfachwarten.

Die Organisation und Tätigkeit des ASVÖ-Sportausschusses wird in der vom Präsidium jeweils genehmigten Sportordnung des ASVÖ bestimmt.

### **§ 14 Abschlussprüfung**

Als großer Verein im Sinne des Vereinsgesetzes § 22 Abs. 2 ist der ASVÖ zu einer qualifizierten Rechnungslegung verpflichtet und hat einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Für die Abschlussprüfung ist ein Abschlussprüfer zu bestellen (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften).

Die Bestellung des Abschlussprüfers obliegt der Generalversammlung und erfolgt für die Dauer einer Funktionsperiode. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat das Präsidium den oder die Prüfer auszuwählen.

### **§ 15 Schiedsgericht**

In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Mitgliedern besteht, die dem ASVÖ oder einer seiner Gliederungen angehören müssen.

Jeder Streitteil hat innerhalb einer vom Präsidium gesetzten Frist je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Diese zwei Mitglieder wählen ein drittes zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen gemeinsamen Vorsitzenden, so wird dieser vom Präsidium bestellt.

Das Schiedsgericht ist, eine ordnungsgemäße Einberufung mit eingeschriebenem Brief vorausgesetzt, bei Anwesenheit des Vorsitzenden und sämtlicher Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig, sofern es nicht selbst die Sache auf den ordentlichen Rechtsweg verweist.

Stimmenthaltung der Mitglieder des Schiedsgerichtes ist unzulässig. Die Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg muss vom Schiedsgericht längstens 14 Tage vor der jeweiligen objektiven Verjährungsfrist erfolgen.

Die Sitzungen des Schiedsgerichtes sind so rechtzeitig einzuberufen, dass vor Ablauf obiger Frist noch eine zweite Sitzung stattfinden kann. Sollte zur ersten Sitzung der von einer Partei namhaft gemachte Schiedsrichter ohne Entschuldigung nicht erscheinen, so ist der Präsident berechtigt, an seiner Stelle einen anderen Schiedsrichter zu benennen. Die Partei kann an Stelle des von ihr namhaft gemachten Schiedsrichters im Verhinderungsfall einen Ersatzmann namhaft machen.

Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Disziplinarrat**

Jeder Landesverband hat auf Beschluss des Präsidiums eine geeignete Persönlichkeit als Mitglied des Disziplinarrates namhaft zu machen, der demnach aus neun Mitgliedern besteht. Beschließt das Präsidium die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, hat es für den einzelnen Disziplinarfall aus dem Disziplinarrat drei unbefangene Mitglieder auszuwählen, die den Disziplinarausschuss bilden. Ferner hat das Präsidium für jeden Disziplinarfall einen eigenen Disziplinaranwalt zu wählen. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses wählen den

Vorsitzenden selbst aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Disziplinarausschusses, hat aber wie die anderen zwei Mitglieder des Disziplinarausschusses nur eine Stimme. Der Disziplinarausschuss, der demnach über drei Stimmen verfügt, entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung der Mitglieder des Disziplinarausschusses ist unzulässig.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann gegen Funktionäre des ASVÖ, gegen ASVÖ-Landesverbände und gegen außerordentliche Mitglieder wegen Schädigung des Ansehens des ASVÖ und seiner Ziele, oder bei Nichtbefolgung von Beschlüssen seiner Organe beim Präsidium beantragt werden.

Demjenigen, gegen den das Disziplinarverfahren eingeleitet wird, sind sofort nach Bestellung der Mitglieder des Disziplinarausschusses und erfolgter Wahl des Vorsitzenden desselben, deren Namen, einschließlich ihrer Funktion, bekanntzugeben. Er hat das Recht, binnen 8 Tagen nach dieser Bekanntgabe insgesamt höchstens zwei derselben ohne Angabe von Gründen abzulehnen, worauf das Präsidium im Sinne des Absatzes 2 an Stelle des abgelehnten Mitgliedes (Vorsitzenden) ein anderes Mitglied auszuwählen hat. Eine neuerliche Ablehnung eines so bestellten Mitgliedes des Disziplinarausschusses ist nur dann zulässig, wenn bei der ersten Ablehnungserklärung nur ein Mitglied abgelehnt worden war, wobei auch dies innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe des neu bestellten Mitgliedes zu erfolgen hat.

Der Beschuldigte kann sich vor dem Disziplinarausschuss selbst verantworten, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Er hat das letzte Wort vor der Beschlussfassung des Disziplinarausschusses.

Der Disziplinarausschuss kann folgende Strafen verhängen:

1. Rügen,
2. Geldstrafen bis € 7.000,- pro Vergehen (nur gegen Landesverbände),
3. Sperre bis zu drei Jahren (Funktionäre),
4. Ausschluss aus dem ASVÖ (Funktionäre und außerordentliche Mitglieder)

Die Strafen können auch bedingt, unter Festsetzung einer Bewährungsfrist, ausgesprochen werden, mit Ausnahme der Punkte 1 und 2.

Verhängt der Disziplinarausschuss eine Geldstrafe oder eine Sperre oder den Ausschluss aus dem ASVÖ, kann dagegen die Berufung an die nächste Präsidiumssitzung erhoben werden. Ein weiteres Rechtsmittel gegen Entscheidungen ist nur im Falle des Ausschlusses, und zwar an die nächste Generalversammlung zulässig. Diese Berufungen müssen jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Erkenntnisses, welches eingeschrieben zu erfolgen hat, schriftlich eingebracht werden, es kommt ihnen keine aufschiebende Wirkung zu.

## **§ 17 Auflösung des ASVÖ**

Die Auflösung des ASVÖ oder die Aufgabe des gemeinnützigen Zweckes kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen ist, mit Vierfünftelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung bzw. Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports durch Zuwendung an eine gemeinnützige Sportorganisation zu verwenden und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. In dieser Generalversammlung ist auch die gemeinnützige Sportorganisation, der das Verbandsvermögen zufallen soll, zu bestimmen.

Beschlossen in der XXV. ordentlichen Generalversammlung des ASVÖ am 19. September 2020